



1 Behördliche Genehmigung

Die NWmed GmbH (nachfolgend NWmed) besitzt eine unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt durch die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit.

2 Rechtsstellung der Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (nachfolgend AÜV) wird kein Vertragsverhältnis zwischen NWmed-Mitarbeiter und Kunde begründet. Während des Einsatzes unterliegen NWmed-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. NWmed hat seine Leiharbeitnehmer arbeitsvertraglich auf das Datengeheimnis und zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen NWmed und dem Kunden vereinbart werden.

3 Auswahl der NWmed-Mitarbeiter

NWmed stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation hin überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten sechs Stunden nach Arbeitsaufnahme der Mitarbeiter meldet, werden bis zu sechs Arbeitsstunden nicht berechnet. NWmed kann auch während des laufenden Einsatzes Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechtigte Interessen des Kunden verletzt werden.

4 Einsatz der NWmed-Mitarbeiter

Der Kunde setzt die überlassenen Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im AÜV vereinbart wurden. Er lässt die Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Außerdem setzt der Kunde NWmed-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt NWmed insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der Kunde zahlt NWmed-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

5 Allgemeine Pflichten von NWmed

5.1 NWmed verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche tarif-, arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

5.2 NWmed verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden

5.2.1 eine aktuelle Bescheinigung über die ordnungsgemäße Abführung der Lohnsteuer für die beschäftigten Leiharbeitnehmer an das Finanzamt, 5.2.2 eine aktuelle Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die beschäftigten Leiharbeitnehmer an die Sozialversicherungsträger sowie 5.2.3 eine ggf. erforderliche Arbeitsberechtigung vorzulegen.

6 Allgemeine Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hält beim Einsatz von NWmed-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die überlassenen Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen



Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Erste-Hilfe-Einrichtungen und Maßnahmen sind durch den Entleiher sicherzustellen. Der Kunde gestattet NWmed nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der NWmed-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen. NWmed-Mitarbeiter sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Bei einem Arbeitsunfall von NWmed-Mitarbeitern ist NWmed unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Kunde NWmed die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

Tätigkeitsnachweise spätestens am Ende einer Arbeitswoche oder unverzüglich nach Beendigung des

Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geführt. Der Kunde ist verpflichtet, diese

Einsatzes durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

7 Austausch/Abberufung

7.1 Der Kunde kann bis 17.00 Uhr des ersten Einsatztages des NWmed-Mitarbeiters verlangen, dass dieser ausgetauscht wird, soweit der NWmed-Mitarbeiter nicht das vereinbarte Anforderungsprofil erfüllt. Nach diesem Zeitpunkt kann das Fehlen persönlicher oder fachlicher Eignung nicht mehr gerügt werden, soweit die Abweichungen bis zu diesem Zeitpunkt erkennbar gewesen wären. 7.2 Der Kunde kann die Abberufung eines NWmed-Mitarbeiters für den Beginn der nächsten Kalenderwoche verlangen, wenn Umstände vorliegen, die einen Arbeitgeber zur ordentlichen Kündigung aus Gründen berechtigen würden, die in der Person oder in dem Verhalten des Leiharbeitnehmers liegen. Liegen Umstände vor, die einen Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen würden, kann der Kunde die sofortige Abberufung des NWmed-Mitarbeiters verlangen. NWmed ist verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Die Verpflichtung beschränkt sich auf solche NWmed-Mitarbeiter, die zu NWmed in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dabei können nur solche NWmed-Mitarbeiter berücksichtigt werden, die aktuell weder bei einem anderen Kunden eingesetzt werden noch für den Einsatz bei einem anderen Kunden eingeplant sind. 7.3 NWmed kann überlassene NWmed-Mitarbeiter während des Einsatzes beim Kunden abberufen, sofern er sie gleichzeitig durch andere, vergleichbar geeignete NWmed-Mitarbeiter ersetzt.

8 Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen

Für NWmed-Mitarbeiter finden die zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge sowie diverse Betriebsvereinbarungen Anwendung. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der NWmed-Mitarbeiter abgesichert.

9 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen sowie schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsangelegenheiten. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.

10 Abrechnungen

10.1 Die Endabrechnung erfolgt am Monatsende aufgrund der vom Entleiher unterzeichneten
Stundennachweise und unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Anzahlungen.
10.2 Solange keine Zusatzvereinbarung besteht, ist der Rechnungsbetrag acht Tage nach
Rechnungsdatum fällig. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Basis der dokumentierten
Arbeitsstunden. Maßgebend für die Berechnung ist der im AÜV vereinbarte Stundentarif zuzüglich der



gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen

Basiszinssatz. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei NWmed. NWmed ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten mit 5% des ausstehenden Rechnungsbetrages, mindestens jedoch pauschal mit EUR 25,00 zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass NWmed im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden. Die regelmäßige Arbeitszeit der NWmed-Mitarbeiter beim Kunden entspricht der im AÜV vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht,- Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet:

- Ø Nachtarbeit (in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr) 25 %
- Ø Samstagsarbeit 50 %
- Ø Sonntagsarbeit 50 %
- Ø Feiertagsarbeit 100 %

Beim Zusammentreffen von verschiedenen Zuschlägen wird nur der höhere Zuschlag berechnet.

11 Ausfall von Mitarbeitern / Höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z. B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder Ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens NWmed erschwert oder gefährdet wird, behält sich NWmed vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

12 Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung

Die ordentliche Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ist mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende möglich. Daneben steht beiden Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Dies gilt zugunsten des Entleihers insbesondere, wenn der Leiharbeitnehmer während seines Einsatzes beim Entleiher gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag in einer Weise verstoßen sollte, die einen Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

13 Haftung

13.1 NWmed steht dafür ein, dass die NWmed-Mitarbeiter für die Ausführung der bezeichneten Arbeiten geeignet sind. Zur Nachprüfung von Zeugnissen oder sonstigen Papieren ist NWmed nicht verpflichtet. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die überlassenen Mitarbeiter den in der Einzelbeauftragung festgelegten Anforderungen entsprechen, soweit der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß Ziffer 7.1 nicht nachkommt.

13.2 Über die Auswahl der NWmed-Mitarbeiter hinaus trifft NWmed keine Haftung für etwaige von dem NWmed-Mitarbeiter ausgeführte Arbeiten oder Schäden, die in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit im Entleihbetrieb verursacht wurden.

13.3 Der Kunde stellt NWmed von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der, auf den NWmed-Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben sollten. Ausgenommen davon sind Ansprüche aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von



NWmed.

13.4 Soweit der NWmed-Mitarbeiter nicht zum vereinbarten Zeitpunkt beim Kunden erscheint, haftet NWmed nur, wenn NWmed das Nichterscheinen zu vertreten hat. NWmed ist berechtigt, eine Ersatzkraft zu stellen.

13.5 Der Kunde stellt NWmed von allen Forderungen frei, die wegen einer Pflichtverletzung aufgrund fehlender oder fehlerhaften Angaben im Einzelauftrag, insbesondere zu den Bestimmungen im Einsatzbetrieb, zum Entgelt eines vergleichbaren NWmed-Mitarbeiter etc. entstehen.

14 Übernahme / Vermittlung

Bei Übernahme/ Vermittlung eines NWmed Mitarbeiters in ein Anstellungsverhältnis innerhalb der ersten neun Monate des Abeitnehmerüberlassungsvertrages berechnet NWmed eine Vermittlungsprovision. Die Höhe der Provision bemisst sich nach der Überlassungsdauer und dem vereinabrten Bruttojahresentgelt, des vermittelten Mitarbeiters, mit dem Kundenunternehmen. Je länger die Überlassung dauert, desto geringer wird das Vermittlungshonorar.

- Bei einer Übernahme innerhalb der ersten zwei Monate beträgt die Provision 25% des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme ab dem dritten Monat beträgt die Provision 22% des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme ab dem vierten Monat beträgt die Provision 20% des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme ab dem fünften Monat beträgt die Provision 18% des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme ab dem sechsten Monat beträgt die Provision 15% des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme nach 9 Monaten ist die Übernahme kostenfrei;

Eine Abwerbung der eingesetzten NWmed-Mitarbeiter zugunsten eines anderen Personaldienstleisters ist dem Entleiher untersagt.

14.2 Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit dem Kunden und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist der Personaldienstleister dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Satz 1 und Satz 2 finden auch dann Anwendung, wenn das Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit einem mit dem Kunden nach § 18 AktG verbundenen Unternehmen zustande kommt. Dem Kunden steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.

15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von NWmed. Als Gerichtsstand wird Essen vereinbart.

16 Anpassungsklausel

NWmed behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen. NWmed behält sich eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn NWmed-Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die NWmed nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.



17 Sonstiges

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch NWmed. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

Stand Februar 2022 Sämtliche Bezeichnungen unter Verwendung des generischen Maskulinums